



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Otto-Kind-Straße in Kotthausen

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2008			
Rat	23.09.2008			

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Einnahmen	96.852,17 €	Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	5.2000.610.008

Sachverhalt:

Die Otto-Kind-Straße wurde in verschiedenen Abschnitten 1971, 1977 und im Bereich des Wendeplatzes des zweiten Stichweges 2004 ausgebaut. Mitte 2007 trat der Bebauungsplan Nr. 78 Kotthausenerhöhe/Otto-Kind-Straße in Kraft, der eine weitere Bebauung auf der ehemals landwirtschaftlich genutzten nördlich gelegenen Fläche (s. Anlage) zulässt. Daher kann die Otto-Kind-Straße erschließungsbeitragsrechtlich abgerechnet werden. Mit Ausnahme der im Bebauungsplan 78 neu erschlossenen Grundstücke haben alle Eigentümer im Zuge der fortlaufenden Bebauung Vorausleistungen gezahlt. Die Eigentümer wurden am 07.07.2008 auf die Endabrechnung hingewiesen. Der Erschließungsaufwand für die Otto-Kind-Straße ermittelt sich folgendermaßen:

Grunderwerb 1971	10.827,00 DM
Straßenausbau	27.816,27 DM
Anteil Straßenentwässerung (Kanalbaukosten 28.715,67 DM x 34,72 %)	9.970,08 DM
Grunderwerb 1973	9.656,48 DM

Straßenbeleuchtung 1974 -1976	10.773,66 DM
Straßenausbau 1977	70.083,48 DM
Anteil Straßenentwässerung (Kanalbaukosten 9.165,27 DM x 34,72 %)	3.182,18 DM
Grunderwerb 1999 – 2001	13.214,39 DM
Straßenausbau 1999 u. 2000	31.562,80 DM
Anteil Straßenentwässerung (Kanalbaukosten 15.224,78 DM x 34,72 %)	5.286,04 DM
Beleuchtung	2.896,52 DM
Endausbau 2004 – umgerechnet in DM	48.794,31 DM
Fremdfinanzierungskosten 1977 – 2007	<u>65.732,93 DM</u>
Gesamtkosten	309.796,14 DM
abzgl. 10 %	<u>30.979,61 DM</u>
erschließungsbeitragspflichtiger Aufwand	278.816,53 DM
=	142.556,63 €

Der Aufwand ist unter Berücksichtigung der Nutzungsfaktoren auf 15.010,50 m² Grundstücksfläche (s. schraffierte Fläche lt. Anlage) zu verteilen. Im Bereich des Bebauungsplanes 26 wurde die Fläche mit einem Nutzungsfaktor von 1,25 für zweigeschossige Bauweise (lt. Festsetzung BP) multipliziert. Die Grundstücke im Bebauungsplangebiet 78 werden nicht mit einem Zuschlag belegt, da sie lt. Ausweisung eingeschossig bebaubar sind. Der Beitragssatz beläuft sich daher auf 9,4971 €. Die geleisteten Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 45.704,05 € werden auf den Erschließungsbeitrag angerechnet.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Marienheide vom 28.12.1987 hat der Rat der Gemeinde Marienheide am 23.09.2008 beschlossen:

1. Die Erschließungsanlage Otto-Kind-Straße in Kotthausen ist endgültig fertiggestellt und dem öffentlichen Verkehr gewidmet
2. Gem. Abweichungssatzung vom 24.09.2008 ist die Otto-Kind-Straße endgültig fertiggestellt, obwohl sie entgegen der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung nicht mit beidseitigen Gehwegen ausgebaut wurde.
3. Zum Abrechnungsgebiet gehören die Grundstücke der Gemarkung Marienheide

Flur 35, Flurstücksnrn. 2384, 2427, 2428, 3052, 2660, 2434, 2433, 2358, 2357, 3244, 3245, 3246, 3247, 3248, 3249, 3230, 2355, 2354, 3394, 3397, 3392, 3398, 3399 und 3396. Der Berechnung der Erschließungsbeiträge für das Abrechnungsgebiet ist ein Betrag von 9,4971 € pro m² anrechenbarer Grundstücksfläche zugrunde zu legen.

Anlage

In Vertretung

Marienheide, 20.08.2008

Himmeröder